

Satzung des Vereins
„Unser NETZ -
Verein zur Koordination sozialer Aufgaben in Lenningen und Owen e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Unser Netz – Verein zur Koordination sozialer Aufgaben in Lenningen und Owen e.V.“.
- (2) Er hat den Sitz in Lenningen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kirchheim unter Teck eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Koordination und Vernetzung sozialer Aufgaben, die Förderung und der bedarfsgerechte Ausbau aller Aktivitäten in der Alten- und Behindertenarbeit, der Familienhilfe sowie sonstige soziale Aufgaben in Lenningen und Owen. Der Verein vermittelt Pflegeleistungen und häusliche Hilfen und leistet allgemeine soziale Beratung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Vernetzung der vor Ort tätigen sozialen Organisationen und Vereine. Die Zielsetzung wird erreicht durch die Schaffung von Grundlagen für die Zusammenarbeit der Vereinsmitglieder mit dem Bestreben, gemeinsam die optimale soziale Versorgung der Bürgerinnen und Bürger zu realisieren.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben sie nur Anspruch auf den Ersatz ihrer baren Aufwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische und jede volljährige natürliche Person werden, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern und die Vereinsziele zu unter-

stützen.

- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung hat der Bewerber das Recht, eine Entscheidung des Beirates herbeizuführen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich. Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
 - b) Ausschluss
Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins, gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane schwer verstoßen hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung und Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden. Über diesen entscheidet der Beirat in seiner nächsten Sitzung.
 - c) Auflösung einer Mitgliedsorganisation bei juristischen Personen.
 - d) Tod bei natürlichen Personen.

§ 5 Finanzierung

- (1) Mitgliedsbeiträge
Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Sonstige Einnahmen
Der Beirat und der Vorstand haben alle Möglichkeiten der Mittelbeschaffung beispielsweise durch Zuschüsse, Spenden und Beiträgen bei öffentlichen Institutionen, kirchlichen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Industrie, Gewerbe, Handel und Handwerk sowie Privatpersonen auszuschöpfen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Beirat

- c) der Vorstand (geschäftsführender Vorstand)

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens einmal im Jahr, einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Beirates unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Jedes Mitglied kann spätestens 10 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Beirat schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Dieser Antrag wird zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Beirates und des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet und beschließt über
 - a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung;
 - b) den Jahresbericht des Beirates und des geschäftsführenden Vorstandes;
 - c) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen;
 - d) die Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich;
 - e) die jährliche Entlastung des Beirates und des Vorstandes;
 - f) die Neuwahl der Beiratsmitglieder;
 - g) die Satzungsänderungen;
 - h) die Auflösung des Vereins.
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt

werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.

§ 8 Der Beirat

- (1) Dem Beirat des Vereins können mindestens sechs bis höchstens zwölf Mitglieder des Vereins angehören, die auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Vorstandsmitglieder können dem Beirat nicht angehören.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (3) Der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende ruft nach Bedarf die Beiratssitzungen ein. Grundsätzlich finden jährlich zwei Beiratssitzungen statt.
- (4) Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an Beiratssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Über die Einberufung von Beiratssitzungen ist der Vorstand zu unterrichten.
- (5) Der Beirat entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Beiratssitzung.
- (6) Der Beirat nimmt die ihm durch Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr und ist insbesondere zuständig für:
 1. die Bestellung des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Benennung eines Sprechers und dessen Stellvertreters;
 2. die Bestellung der Rechnungsprüfer;
 3. die Beratung des geschäftsführenden Vorstandes in allen wesentlichen Fragen der Gestaltung der Satzung, Verträge und sonstiger Ordnungen des Vereins;
 4. die Überwachung der ordnungsgemäßen Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes;
 5. das Schiedswesen des Vereins, einschließlich Ablehnung von Aufnahmeanträgen und Berufungsverhandlungen bei Ausschluss aus dem Verein.
- (7) Auf das Verhältnis der Beiratsmitglieder zum Verein finden die Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB Anwendung.
- (8) Der Beirat bestellt für die Dauer von einem Jahr zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Beirat, dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Beirat selbstständig vornehmen. Diese

Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Der Vorstand (geschäftsführender Vorstand)

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Personen, darunter der Sprecher und dessen Stellvertreter, die vom Beirat für die Dauer von drei Jahren bestellt werden. Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Sprecher und dessen Stellvertreter. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Vorstandsmitglieder können vor Ablauf der Amtszeit nur abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere im Falle grober Pflichtverletzung. Das Vorstandsmitglied bleibt jedoch solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (4) Der Vorstand hat sich für die Dauer einer Wahlperiode eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan zu geben.
- (5) Auf den geschäftsführenden Vorstand finden die Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB Anwendung. Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten.
Nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen, die einem Vorstandsmitglied bei Wahrnehmung seiner Aufgaben entstanden sind, werden in angemessener Höhe erstattet.
Der Auslagen- und Aufwendungsersatz kann durch Beschluss des Beirates pauschaliert werden.
- (6) Verträge des Vereins mit Mitgliedern des Vorstands oder deren Angehörigen werden vom Beirat geschlossen. Die Mitgliederversammlung wird darüber informiert.
- (7) Dem Vorstand obliegt als besonderem Vertreter im Sinne des § 30 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Wahrnehmung der laufenden Rechtsgeschäfte des Vereins sowie dessen interne Organisation nach Maßgabe der Satzung, sofern nicht der Beirat oder die Mitgliederversammlung von ihren Befugnissen Gebrauch machen. Hierzu zählen:
 - die Leitung der Geschäftsstelle des Vereins,
 - der Abschluss von Verträgen,
 - die Buch-, Kassen- und Kontenführung,
 - die Personalverantwortung, -verwaltung und -abrechnung,
 - die Vorbereitung und Durchführung von Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Projekten und Veranstaltungen des Vereins,
 - Verwaltung von Mitgliedschaften und Beteiligungen.

- (8) Bei der Führung der laufenden Geschäfte ist der Vorstand an die Satzung, an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates gebunden.
- (9) Der Vorstand hat bei seiner Tätigkeit die vom Beirat ausgesprochenen Weisungen zu befolgen sowie die Empfehlungen des Beirates zur Kenntnis zu nehmen.
- (10) Über seine Tätigkeiten berichtet der Vorstand an den Beirat.

§ 10 Dokumentation von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen, Beiratssitzungen und Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Vorsitzenden und von dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Beiratvorsitzende und der/die stellvertretende Beiratvorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Gemeinde Lenningen und die Stadt Owen. Es ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, soziale Zwecke auf dem Gebiet der Altenarbeit zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kirchheim unter Teck in Kraft.

Lenningen, 24. Oktober 2011